



Es gilt das Baugesetzbuch sowie die Baunutzungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Bauweise, Baugrenze offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 1 BauNVO
	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- fortfallende Flurstücksgrenzen
- in Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Wohngebäude fortfallend

TEIL B: TEXT

Es gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst

Aufgrund des § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.08.1997 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, 7. vereinfachte Änderung der Gemeinde Horst für den Bereich westlich der Elmshorner Straße zwischen Horster Viereck und Johannesstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung konkret betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.10.1997 gemäß § 13 (1) Satz 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Horst, 14.10.97
 Bürgermeister
2. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nach § 13 (1) Satz 4 BauGB als Bedenken und Anregungen (gem. § 3 (2) Satz 4 und 6 BauGB) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Horst, 14.10.97
 Bürgermeister
3. Der Bebauungsplan Nr. 12, 7. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.08.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12, 7. vereinfachte Änderung, wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.08.1997 genehmigt. Die Bebauungsplanung wird mit Ausgabedatum 14.10.97.
Horst, 14.10.97
 Bürgermeister
4. Der Bebauungsplan Nr. 12, 7. vereinfachte Änderung, wurde am 17.10.97 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung (SMith) am 18.10.97 in Kraft getreten.
Horst, 20.10.97
 Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000



**SATZUNG DER GEMEINDE HORST
ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12**

FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER ELMSHORNER STRASSE ZWISCHEN HORSTER VIERECK UND JOHANNESSTRASSE

PROJEKT-NR.: 012958	GEZEICHNET: HUCK	PROJEKTBEARBEITER: HERRMANN
MASSTAB: 1:1000		DATUM: 12.09.1997

ARCHITEKTEN CONTOR
FERDINAND · EHLERS + PARTNER

